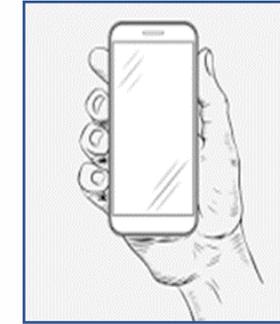


## Regelung zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte am Deutschhaus-Gymnasium



**Der Artikel 56 (5) BayEUG gilt grundsätzlich uneingeschränkt. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass die Aufsicht führende Person (i. d. R.: die Lehrkraft) im Einzelfall eine private Nutzung gestatten kann.**

Die nachfolgenden Konkretisierungen erfolgen auf der Basis der Beschlussfassung von Schulforum und Schulleitung (Februar 2025). Auf die allen Eltern und Schülern/-innen zur Kenntnisnahme (mit Unterschrift) im Februar 2025 ausgegebenen Informationen wird ebenfalls verwiesen.

1. Smartphones dürfen – im Flugmodus oder ausgeschaltet – **nur in der Schultasche** mitgeführt werden. Smartwatches sind in den Flugmodus zu setzen. Kopfhörer sind beim Betreten des Schulgeländes abzulegen.
2. Diese Regelung gilt **ohne zeitliche Einschränkung**, d.h. auch in den Mittagspausen, bei vorzeitigem Unterrichtschluss oder in der OGS, und zwar **auf dem gesamten Schul- und Sportgelände**.
3. iPads, Tablets und Laptops dürfen vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen **ausschließlich** für unterrichtliche Zwecke verwendet werden.
4. Bei **Verstößen** gegen die vorgenannten Regelungen (siehe 1. – 3.) wird das jeweilige digitale Endgerät abgenommen. Die Rückgabe erfolgt am Ende des Schultages, bei wiederholten Verstößen ggfs. nur an die Eltern.
5. Die **Nutzung des schulischen W-LAN** ist ausschließlich für schulische Zwecke erlaubt. Dies gilt ohne Ausnahme für alle Geräte, insbesondere auch für die, die nicht in das schulische Geräteverwaltungssystem eingebunden sind.
6. Bei **Leistungserhebungen** wird das Bereithalten von mobilen Endgeräten (auch Smartwatches, Kopfhörer u.ä.) als Täuschungsversuch gewertet.

Wichtige Prinzipien unserer **Schulverfassung** sind **Toleranz, gegenseitiger Respekt, Rücksichtnahme und die Einhaltung menschlicher Grundrechte**. Diese Prämissen gelten uneingeschränkt auch für die Nutzung digitaler Endgeräte während des Aufenthaltes auf dem Schul- und Sportgelände.

### **Ausdrücklich verboten sind:**

- die Aufzeichnung und Verbreitung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Personen ohne deren Wissen und Zustimmung,
- das Aufrufen, Speichern, Verbreiten/Zeigen von Gewalt verherrlichenden, pornographischen oder verfassungsfeindlichen Inhalten,
- alle Tätigkeiten, die gegen das Jugendschutzgesetz, das Personen- und Datenschutzrecht oder gegen andere einschlägige rechtliche Bestimmungen verstoßen.